

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. März 2016**Freiwillige Ausreisen**

Nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens ergeht die Aufforderung an die Asylbewerber, die Bundesrepublik innerhalb von 30 Tagen freiwillig zu verlassen. Ist die Ablehnung des Asylantrags mit unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet bewertet worden, wie es bei vielen Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten der Fall ist, beträgt die Frist für die freiwillige Ausreise dagegen sieben Tage. Die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung während des Asylverfahrens verliert ihre Gültigkeit und muss an die Ausländerbehörde zurückgegeben werden. Sollten sich die Asylbewerber nach der vorgegebenen Frist weiterhin in Deutschland aufhalten, sieht das Ausländergesetz als Zwangsmaßnahme die Abschiebung vor.

In Bremen können sich Asylbewerber sowie abgelehnte Asylbewerber an die Arbeiterwohlfahrt (AWO) wenden, um sich über eine freiwillige Rückkehr und über Ausreisefristen, benötigte Dokumente und die Situation im Herkunftsstaat informieren zu lassen. Auch werden Unterschiede zwischen freiwilliger Rückkehr und Abschiebung erläutert, um den Asylbewerber möglichst von einer freiwilligen Rückkehr zu überzeugen. Vor allem Flüchtlinge und Asylbewerber aus Ländern, welche als sichere Herkunftsstaaten (z. B. die Balkanstaaten) eingestuft worden sind, und somit geringe Chancen haben, Asyl in Deutschland zu bekommen, lassen sich dort über eine freiwillige Rückkehr beraten. Zudem bietet die AWO Hilfe bei der Planung und Antragstellung zur freiwilligen Rückkehr in den entsprechenden Herkunftsstaat an. Abhängig vom Herkunftsstaat wird die Möglichkeit einer finanziellen Förderung für Reisekosten, Reisebeihilfen sowie Starthilfen mit Beträgen von mehreren hundert € pro Person aufgezeigt. In Bremerhaven ist die Einrichtung einer AWO-Beratungsstelle zur freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern geplant.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele negativ abgeschlossene Asylverfahren gab es in Bremen und Bremerhaven jeweils in den Jahren 2013 bis heute (aufgeschlüsselt nach Asylbewerbern, subsidiärem Schutz und anderen Aufenthaltstiteln)? Welche Herkunftsstaaten wurden dabei jeweils angegeben? Wie viele davon gehören zu den sicheren Herkunftsstaaten?
2. Wie lange hat es jeweils in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2013 bis heute gedauert, bis die Ausreisepflichtigen nach Ablauf der gesetzlichen 30-Tage-Frist bzw. 7-Tage-Frist tatsächlich abgeschoben worden sind?
3. Wie viele Asylbewerber haben jeweils in den Jahren 2013 bis heute eine Beratung zur freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen? In welchem Verfahrensstadium befanden sich die Asylbewerber (laufendes Asylverfahren oder Asylverfahren abgeschlossen)? Wie viele Asylbewerber sind in den Jahren 2013 bis heute ohne oder mit Rückkehrberatung der AWO in Bremen und Bremerhaven freiwillig ausgereist? Wie viele Personen, die einen anderen Aufenthaltsstatus als Asyl haben wollten, sind freiwillig jeweils in den Jahren 2013 bis heute ausgereist?
4. Wie lange dauerte es jeweils in den Jahren 2013 bis heute durchschnittlich, einen Termin bei der AWO Bremen für eine Ausreiseberatung zu bekommen? Erfolgte die Ausreiseberatung in den Jahren 2013 bis heute jeweils innerhalb der Ausreisepflicht? Inwiefern wurde in den Jahren 2013 bis heute jeweils eine Duldung des Asylbewerbers bis zum Beratungstermin ausgestellt?

5. Wie hoch waren die Gesamtkosten (aufgeschlüsselt nach Personalkosten, Overheadkosten, Kosten der Leistungen für die freiwillige Ausreise) für die Ausreiseberatungen der AWO in Bremen jeweils in den Jahren 2013 bis heute? Welche Leistungen wurden für die freiwillige Ausreise in den Jahren 2013 bis heute erbracht? Welche Unterschiede werden bei der Höhe der finanziellen Leistungen in Abhängigkeit zum Herkunftsstaat gemacht?
6. Wie viele freiwillig Ausreisende haben in Bremen und Bremerhaven jeweils in den Jahren 2013 bis heute eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten, und wie viele Rückmeldungen gingen beim Ausländeramt über den tatsächlichen Grenzübertritt ein? Inwiefern geht der Senat davon aus, dass wenn keine Rückmeldung zum Grenzübertritt vorliegt, tatsächlich eine Ausreise erfolgt ist und aufgrund welcher Annahmen erfolgt diese Einschätzung?
7. Inwiefern ist bei den freiwillig Ausgereisten vor ihrer Ausreise eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden?
8. Wie viele freiwillig Ausreisende sind jeweils in den Jahren 2013 bis heute zurück in die Bundesrepublik eingereist? Wie viele Abgeschobene haben jeweils in den Jahren 2013 bis heute eine Wiedereinreise in die Bundesrepublik versucht?

Wilhelm Hinners, Silvia Neumeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 19. April 2016

1. Wie viele negativ abgeschlossene Asylverfahren gab es in Bremen und Bremerhaven jeweils in den Jahren 2013 bis heute (aufgeschlüsselt nach Asylbewerbern, subsidiärem Schutz und anderen Aufenthaltstiteln)? Welche Herkunftsstaaten wurden dabei jeweils angegeben? Wie viele davon gehören zu den sicheren Herkunftsstaaten?

Da sich die Anfrage auf die freiwilligen Ausreisen nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren bezieht, ist eine Aufschlüsselung nach subsidiärem Schutz und anderen Aufenthaltstiteln nicht möglich, da dies nur im Fall eines positiv abgeschlossenen Asylverfahrens zum Tragen käme.

In folgender Tabelle werden die Anzahl der Anträge, die Anzahl der Entscheidungen, hiervon die negativen Entscheidungen sowie die bei den negativen Entscheidungen fünf der Anzahl nach stärksten Herkunftsstaaten geschlechterspezifisch dargestellt. Von einer Darstellung aller von negativen Entscheidungen betroffenen Staatsangehörigkeiten wird abgesehen.

Jahr	Anträge	Entscheidungen	davon negative Entscheidungen	davon die fünf zahlenstärksten Staatsangehörigkeiten
2013	1.210; davon m: 689; w: 521	709; davon m: 381; w: 328	219; davon m: 121; w: 98	Mazedonien: 54 davon m: 26; w: 28 Serbien: 36 davon m: 15; w: 21 Irak: 25 davon m: 15; w: 10 Russ. Föderation: 24 davon m: 14; w: 10 Kosovo sowie Türkei: 16 davon je m: 10; w: 6
2014	2.464; davon m: 1552; w: 921	1.196; davon m: 753; w: 443	154; davon m: 84; w: 70	Serbien: 66 davon m: 35; w: 31 Mazedonien: 25 davon m: 13; w: 12 Russ. Föderation: 13 davon m: 7; w: 6 Türkei: 11 davon m: 9; w: 2 Kosovo: 10 davon m: 4; w: 6
2015	4.888; davon m: 3237; w: 1651	3.560; davon m: 2415; w: 1145	672; davon m: 383; w: 289	Serbien 234 davon m: 123; w: 111 Kosovo 175 davon m: 111; w: 64 Albanien 163 davon m: 92; w: 71 Mazedonien 75 davon m: 40; w: 35 Russ. Föderation 11 davon m: 4; w: 7
2016 (bis 29.2.)	1.744; davon m: 1186; w: 558	1402; davon m: 925; w: 477	428; davon m: 236; w: 192	Albanien: 151 davon m: 84; w: 67 Serbien 126 davon m: 60; w: 66 Mazedonien 82 davon m: 49; w: 33 Kosovo 57 davon m: 35; w: 22 Russ. Föderation 6 davon m: 4; w: 2

Dabei gehören Serbien und Mazedonien seit dem 1. November 2014 zu den sicheren Herkunftsstaaten. Kosovo und Albanien gehören seit dem 24. Oktober 2015 zu den sicheren Herkunftsstaaten.

In der Tabelle wird deutlich, dass überwiegend die zu dem Zeitpunkt der Entscheidung oder später als sichere Herkunftsstaaten eingestuft Staaten von den Ablehnungen betroffen sind. Da generell mehr männliche Personen einreisen und einen Asylantrag stellen, werden für diese Gruppe dementsprechend mehr (u. a. negative) Entscheidungen getroffen, als für die weiblichen Personen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seiner Entscheidungspraxis regelmäßig Vorgaben über zu priorisierende Herkunftsstaaten berücksichtigt. Teilweise liegen viele unbearbeitete Asylanträge von Antragstellern aus anderen Herkunftsstaaten vor, die derzeit deshalb nicht entschieden werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass nur solche Staaten als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden, die eine relevante Anzahl der Asylsuchenden in Deutschland darstellen. Die Einstufung soll überwiegend das Verfahren beschleunigen.

2. Wie lange hat es jeweils in Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2013 bis heute gedauert, bis die Ausreisepflichtigen nach Ablauf der gesetzlichen 30-Tage-Frist bzw. 7-Tage-Frist tatsächlich abgeschoben worden sind?

Eine Statistik über die tatsächliche Aufenthaltsdauer der Betroffenen nach Ablehnungsbescheid durch das BAMF liegt nicht vor.

Bremen kommt seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht nach, indem die ausreisepflichtigen Personen von den Ausländerbehörden konsequent zur freiwilligen Ausreise aufgefordert werden. Sie werden in Bremen konkret auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung hingewiesen und nehmen diese in großem Umfang in Anspruch; in Bremerhaven erfolgt derzeit noch eine Weitervermittlung an das Sozialamt, das insbesondere die Rückreise finanzieren kann. Eine Rückkehrberatungsstelle befindet sich dort im Aufbau.

Basierend auf einer von den Ausländerbehörden im Land Bremen seit dem 1. November 2014 (Bremen) bzw. August 2015 (Bremerhaven) geführten Statistik über negativ abgeschlossene Asylverfahren, in welcher ausschließlich die vollziehbaren Entscheidungen des Bundesamtes für Migration (BAMF) erfasst werden, ergibt zum Stichtag 29. Februar 2016 folgendes Bild:

Negativ abgeschlossene Asylverfahren (01.11.2014) Freie Hansestadt Bremen*						
Bestandskraftmitteilung des BAMF, Abschlussmitteilung des BAMF (sofortige Vollziehbarkeit) oder Rücknahme des Antrags						
Bis zum Ende des Monats ...**	negativ abgeschlossene Asylverfahren	davon erledigt durch				noch in Bearbeitung
		Freiwillige Ausreise	Abschiebungen	Duldung	Wegzug innerhalb Deutschlands	
Juli 2015	98	40	0	18	1	39
August 2015	161	48	0	24	1	88
September 2015	215	72	10	27	1	105
Oktober 2015	269	100	10	28	2	129
November 2015	364	134	18	55	2	155
Dezember 2015	441	165	28	65	2	181
Januar 2016	495	188	38	96	3	170
Februar 2016	541	225	38	129	3	146
			nachrichtlich Abschiebungen insgesamt***:	p.a.		
			51	2015		
			11	2016		
* bis August nur Bremen (Stadt), ab September Bremen (Land)						
** Die angegebenen Daten werden mit denen aus vorherigen Monaten kumuliert, da sich die Verfahren zum Teil über mehr als einen Monat erstrecken. Die Daten eines einzelnen Monats können über die Differenzbildung ermittelt werden.						
abgeschlossenen Asylverfahrens ausreisepflichtig waren und von Ausländern, die nicht im jeweiligen Zeitraum ein Asylverfahren negativ abgeschlossen haben.						

Geschlechterdifferenzierte Daten liegen nicht vor. Grundsätzlich werden alle Betroffenen negativ abgeschlossener Asylverfahren zur Ausreise aufgefordert, unabhängig von ihrem Geschlecht. Inwieweit verhältnismäßig Männer und Frauen betroffen sind, hängt von ihrem Anteil an den ablehnenden Entscheidungen des BAMF ab. Geschlechtsspezifische Verfolgung soll durch das BAMF im Rahmen der Entscheidung im Asylverfahren Berücksichtigung finden.

3. Wie viele Asylbewerber haben jeweils in den Jahren 2013 bis heute eine Beratung zur freiwilligen Rückkehr in Anspruch genommen? In welchem Verfahrensstadium befanden sich die Asylbewerber (laufendes Asylverfahren oder Asylverfahren abgeschlossen)? Wie viele Asylbewerber sind in den Jahren 2013 bis heute ohne oder mit Rückkehrberatung der AWO in Bremen und Bremerhaven freiwillig ausgewandert? Wie viele Personen, die einen anderen Aufenthaltsstatus als Asyl haben wollten, sind freiwillig jeweils in den Jahren 2013 bis heute ausgewandert?

Aus der folgenden Tabelle ergibt sich, wie viele Rückkehrberatungen in den jeweiligen Jahren stattfanden:

Jahr	Anzahl Rückkehrberatungen	davon betroffene Personen männlichen Geschlechts	davon betroffene Personen weiblichen Geschlechts
2013	52	33	19
2014	83	49	34
2015	355	227	128
2016(Stand 17.03.2016)	231	148	83

Alle Betroffenen haben angegeben, ausreisepflichtig zu sein oder in Kürze zu werden.

Aus der folgenden Tabelle ergibt sich, wie viele Personen in den jeweiligen Jahren nach erfolgter Rückkehrberatung ausgewandert sind. Für 2016 liegen noch keine Zahlen vor.

Jahr	Anzahl ausgewandeter Personen	davon männlich	davon weiblich
2013	39	24	15
2014	64	37	27
2015	281	174	107

Eine Erfassung nach aufenthaltsrechtlichem Status (abgelehnter Asylantrag, abgelehnte Aufenthaltserlaubnis, sonstige) erfolgt nicht.

4. Wie lange dauerte es jeweils in den Jahren 2013 bis heute durchschnittlich, einen Termin bei der AWO Bremen für eine Ausreiseberatung zu bekommen? Erfolgte die Ausreiseberatung in den Jahren 2013 bis heute jeweils innerhalb der Ausreisepflicht? Inwiefern wurde in den Jahren 2013 bis heute jeweils eine Duldung des Asylbewerbers bis zum Beratungstermin ausgestellt?

Ein Termin für die Rückkehrberatung kann in der Regel innerhalb von zwei bis fünf Arbeitstagen vergeben werden. Seit 2016 kann dies aufgrund der gestiegenen Nachfrage bis zu acht Arbeitstagen dauern.

Die Erfüllung der Ausreisepflicht innerhalb einer Woche bei einer als offensichtlich unbegründet abgelehnten Entscheidung im Asylverfahren kann bei der Organisation von erforderlichen Hilfen nicht eingehalten werden. Beispielsweise kann innerhalb dieser kurzen Frist kein Flug gebucht werden. Flüge werden von der International Organisation for Migration (IOM), die die Organisation der freiwilligen Ausreisen unterstützt, gebucht.

Von der Ausländerbehörde Bremen wird deshalb eine Grenzübergangsbewilligung (GÜB) ausgestellt, die in der Regel weniger als ein Monat gültig ist. Diese Dauer ist erforderlich, damit je nach Bedarf Passersatzpapiere besorgt, die Fahrkarten von IOM über ein Reisebüro gebucht sowie gegebenenfalls Termine beim Sozialamt eingeholt werden können. Von der Ausländerbehörde Bremerhaven werden teilweise für einen entsprechenden Zeitraum Duldungen ausgestellt. Beide Handlungsweisen sind rechtmäßig.

Die Antworten betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

5. Wie hoch waren die Gesamtkosten (aufgeschlüsselt nach Personalkosten, Overheadkosten, Kosten der Leistungen für die freiwillige Ausreise) für die Ausreiseberatungen der AWO in Bremen jeweils in den Jahren 2013 bis heute? Welche Leistungen wurden für die freiwillige Ausreise in den Jahren 2013 bis heute erbracht? Welche Unterschiede werden bei der Höhe der finanziellen Leistungen in Abhängigkeit zum Herkunftsstaat gemacht?

Die Kosten der AWO für die Ausreiseberatung stellen sich wie folgt dar:

	Gesamtkosten in Euro	davon Personalkosten in Euro	davon Sachkosten in Euro
2013	17.000	15.000	2.000
2014	18.000	15.500	2.500
2015	26.000	22.000	4.000
2016 (bis 31.3.)	13.500	10.000	3.500

In den Jahren 2013 und 2014 war ein Mitarbeiter mit zehn Wochenstunden beschäftigt, seit dem 19. September 2015 wird zusätzliche eine Mitarbeiterin mit 19,6 Wochenstunden beschäftigt.

Die Leistungen für die freiwillige Ausreise stellen sich wie folgt dar:

	Leistungen in Euro
2013	17.065
2014	46.667
2015	44.944
2016 (bis 31.3.)	4.045

Die Leistungsangebote richten sich gleichermaßen an Männer und Frauen, die Leistungshöhe richtet sich nach Altersstufen. Eine Differenzierung der ausgezahlten Leistungen nach Geschlecht der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers ist nicht möglich, da entsprechende Daten weder bei der AWO Bremen noch bei IOM vorgehalten werden.

Die Leistungen umfassten Fahrtkosten sowie Reise- und Startbeihilfen. Zusätzlich wurden Aufwendungen für die IOM gezahlt, die die Anträge auf finanzielle Unterstützung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer bewilligt.

Ein wesentlicher Teil der Personen, die freiwillig ausreisen, erhält eine Förderung über die Programme REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme für Asylum-Seekers in Germany [REAG]/Government Assisted Repatriation

Programme [GARP]. Vom REAG/GARP-Programm ausgeschlossen sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Daneben bestehen in Abhängigkeit vom Herkunftsstaat folgende Unterschiede:

Keine Reisebeihilfe erhalten Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können (z. B. ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Republik Albanien, Republik Moldau sowie Kosovo [Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates]). Hier werden nur Reisekosten gewährt. Opfer von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel sind von diesen Ausschlussregelungen ausgenommen.

Starthilfen können in Höhe von maximal 500 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 250 € pro Kind unter zwölf Jahren gezahlt werden ausschließlich für Staatsangehörige der Staaten Äthiopien, Afghanistan, Eritrea, Ghana, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan und in Höhe von maximal 300 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und 150 € pro Kind unter zwölf Jahren für Staatsangehörige folgender Staaten: Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Gambia, Georgien, Guinea, Guinea-Bissau, Indien, Kamerun, Kenia, Libanon, Libyen, Mali, Marokko, Niger, Palästinensische Autonomiegebiete, Russische Föderation, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Ukraine, Vietnam.

6. Wie viele freiwillig Ausreisende haben in Bremen und Bremerhaven jeweils in den Jahren 2013 bis heute eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten, und wie viele Rückmeldungen gingen beim Ausländeramt über den tatsächlichen Grenzübertritt ein? Inwiefern geht der Senat davon aus, dass wenn keine Rückmeldung zum Grenzübertritt vorliegt, tatsächlich eine Ausreise erfolgt ist, und aufgrund welcher Annahmen erfolgte diese Einschätzung?

Daten aus der Zeit vor dem 1. November 2014 liegen nicht vor. Von den bei den Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen seit dem 1. November 2014 (Bremen) bzw. August 2015 (Bremerhaven) bis zum Stichtag 29. Februar 2016 als bestandskräftig bzw. als vollziehbar eingegangenen 541 negativ abgeschlossenen Asylverfahren sind 395 abgeschlossen. 146 der Verfahren befinden sich noch in Bearbeitung, weil die von den Ausländerbehörden gesetzte Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist.

Von den 395 abgeschlossenen Verfahren erfolgten 225 freiwillige Ausreisen. 38 Personen wurden abgeschoben. 129 Personen erhielten eine Duldung.

Von den 225 freiwillig Ausgereisten haben 133 Personen ihre freiwillige Ausreise durch die Rücksendung der Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) nachgewiesen, während 92 Personen ausgereist sind, ohne dass die GÜB zurückgesendet wurde.

Soweit keine GÜB bei der Ausländerbehörde eingetroffen ist, erfolgt nach Ablauf der Ausreisefrist die Überprüfung, ob sich die Person noch in Bremen aufhält. Auch, soweit die Person außerhalb Bremens bzw. innerhalb der EU gemeldet wird und/oder Sozialleistungen bezogen werden, wird dies der Ausländerbehörde gemeldet. Nur im negativen Fall wird die Person als ausgereist erfasst.

Geschlechterdifferenzierte Daten liegen nicht vor. Grundsätzlich werden alle Betroffenen negativ abgeschlossener Asylverfahren zur Ausreise aufgefordert, unabhängig von ihrem Geschlecht. Inwieweit verhältnismäßig Männer und Frauen betroffen sind, hängt von ihrem Anteil an den ablehnenden Entscheidungen des BAMF ab. Geschlechtsspezifische Verfolgung soll durch das BAMF im Rahmen der Entscheidung im Asylverfahren Berücksichtigung finden.

7. Inwiefern ist bei den freiwillig Ausgereisten vor ihrer Ausreise eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden?

Das BAMF führt bei allen Asylbewerbern bei der Antragstellung eine erkennungsdienstliche Behandlung zur Sicherung der Identität des Ausländers nach § 16 AsylG durch. Damit sind alle abgelehnten Asylbewerber, die freiwillig ausgereist sind, erkennungsdienstlich behandelt worden.

8. Wie viele freiwillig Ausreisende sind jeweils in den Jahren 2013 bis heute zurück in die Bundesrepublik eingereist? Wie viele Abgeschobene haben jeweils in den Jahren 2013 bis heute eine Wiedereinreise in die Bundesrepublik versucht?

Hierüber liegen keine Daten vor. Nach Einschätzung des Stadtfamts Bremen sind jedoch kaum bis keine Fälle bekannt, in denen abgelehnte Asylbewerber nach Ausreise oder Abschiebung zeitnah wieder eingereist wären und erneut einen Asylantrag oder einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder Duldung gestellt hätten.